

Bezeichnung der Leistung:

2026-010-KW	Lieferung und Montage von Fahrzeugmobilfunkgeräten und diversem Zubehör
RHL-2026-010-KW	Lieferung und Montage von Fahrzeugmobilfunkgeräten und diversem Zubehör

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertiger Art“, immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

**Inhalt**

**Ausführungsbeschreibung /Vertragsbedingungen**

**Leistungsverzeichnis**

Leistungsverzeichnis

Abrechnungseinheiten				Besondere Kennzeichen			
Psch	Pauschal	l	Liter	M3d	Kubikmeter x Tage	G	Grundposition
h	Stunde	St	Stück	M3Wo	Kubikmeter x Wochen	W	Wahlposition
d	Tag	km	Kilometer	M3Mt	Kubikmeter x Monate		
Wo	Woche	ha	Hektar	Sth	Stück x Stunden		
Mt	Monat	kwh	Kilowattstunde	Std	Stück x Tage		
a	Jahr	mh	Meter x Stunde	StWo	Stück x Wochen		
kg	Kilogramm	md	Meter x Tage	StMo	Stück x Monate		
t	Tonne	mWo	Meter x Wochen	td	Tonne x Tag		
cm	Zentimeter	mMt	Meter x Monat	tMt	Tonne x Monat		
cm2	Quadratmeter	ma	Meter x Jahr				
m	Meter	m2d	Quadratmeter x Tage				
m2	Quadratmeter	m2Wo	Quadratmeter x Wochen				
m3	Kubikmeter	m2Mt	Quadratmeter x Monate				

# Ausführungsbeschreibung/Vertragsbedingungen

## Art der Leistung

Lieferung sowie Einbau von Fahrzeugmobilfunkgeräten und diversem Zubehör sowie Austausch defekter Fahrzeugmobilfunkgeräte in vor- und unkonfektionierte Transporter/Mannschaftswagen, LKW's und Unimogs/Traktoren nachgenannter Fahrzeugtypen: LKW MAN, LKW Iveco, LKW MB, LKW MB mit Kran, DoKa Iveco, DoKa VW Crafter Pritsche, DoKa VW Crafter Kasten, DoKa T6 nur Pritsche, Unimog Front, Unimog Heck, Unimog Dücker der AM Isselburg; AM Rheinberg; AM Duisburg und AM Düren.

## Hintergrund und Ziel

Notwendige Kompatibilität mit bereits vorhandenem Systemzubehör

## Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteil werden die „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung. Die folgenden Klauseln regeln Ergänzungen sowie Abweichungen für die Erfordernisse des Einzelfalls.

## Preise

Die Preise sind Festpreise.

Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

## Unterauftragnehmer (andere Unternehmer)

Es sind keine Unterauftragnehmer zugelassen.

## Liefertermin/Ausführungsfristen

Liefertermin möglichst bis zum 31.08.2026 und Ausführungsfrist bis zum 30.11.2026

## Lieferadresse

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland  
GB Verkehrszentrale Leverkusen  
FIT Fachcenter für Informationstechnik und Sicherheit

## Ausführungsadressen

Autobahnmeisterei Isselburg, Am Wolfssee 26, 46419 Isselburg  
Autobahnmeisterei Rheinberg, Moerser Str. 123, 47495 Rheinberg  
Autobahnmeisterei Duisburg, Carl-Benz-Str. 11 – 15, 47058 Duisburg  
Autobahnmeisterei Düren, Nordstr. 149, 52353 Duisburg

Der Einbau der Funkgeräte und des damit verbundenen Zubehörs erfolgt an den Ausführungsadressen.

## **Kommissionsweise Beschriftung und Aufteilung in vier Pakete mit Lieferung nach Leverkusen:**

### **1. Paket Autobahnmeisterei Isselburg**

- 23x Einbaumobilfunkgeräte (LV 1.1),
- 23x KFZ-Halterungen (LV 1.2.),
- 23x Handmikrofone, (LV 1.3)
- 23x Bluetooth PTT-Taster (LV 1.4)
- 23x NX Dongles für GPS-gesteuerte Kanalumschaltung (LV 1.5)
- 5x Handfunkgeräte (LV 1.3),
- 5x Schnellladegeräte (LV 1.7),
- 10x Antennenausrüstung (LV1.8),
- 10x Antennenausrüstung (LV 1.9),
- 3x Antennenausrüstung (LV 1.10)

### **2. Paket Autobahnmeisterei Rheinberg**

- 8x Einbaumobilfunkgeräte (LV 1.1),
- 8x KFZ-Halterungen (LV 1.2.),
- 8x Handmikrofone (LV 1.3)
- 8x Bluetooth PTT-Taster (LV 1.4)
- 8x NX Dongles für GPS-gesteuerte Kanalumschaltung (LV 1.5)
- 7x Handfunkgeräte (LV 1.3),
- 7x Schnellladegeräte (LV 1.7),
- 2x Antennenausrüstung (LV1.8),
- 1x Antennenausrüstung (LV 1.9),
- 5x Antennenausrüstung (LV 1.10)

### **3. Paket Autobahnmeisterei Duisburg**

- 25x Einbaumobilfunkgeräte (LV 1.1),
- 25x KFZ-Halterungen (LV 1.2.),
- 25x Handmikrofone, (LV 1.3)
- 25x Bluetooth PTT-Taster (LV 1.4)
- 25x NX Dongles für GPS-gesteuerte Kanalumschaltung (LV 1.5)
- 4x Handfunkgeräte (LV 1.3),
- 4x Schnellladegeräte (LV 1.7),
- 12x Antennenausrüstung (LV1.8),
- 10x Antennenausrüstung (LV 1.9),
- 3x Antennenausrüstung (LV 1.10)

### **4. Paket Autobahnmeisterei Düren**

- 23x Einbaumobilfunkgeräte (LV 1.1),
- 23x KFZ-Halterungen (LV 1.2.),
- 23x Handmikrofone, (LV 1.3)
- 23x Bluetooth PTT-Taster (LV 1.4)
- 23x NX Dongles für GPS-gesteuerte Kanalumschaltung (LV 1.5)
- 3x Handfunkgeräte (LV 1.3),
- 3x Schnellladegeräte (LV 1.7),
- 11x Antennenausrüstung (LV1.8),
- 9x Antennenausrüstung (LV 1.9),
- 3x Antennenausrüstung (LV 1.10)

Montage der aufgelisteten Komponenten erfolgen entsprechend an den einzelnen Standorten (Ausführungsadressen). Die Komponenten werden durch unseren Dienst an die jeweiligen Ausführungsadressen verbracht.

## **Verpackung, Transport, Transportkosten**

Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.

Die Lieferung „frei Haus“ gilt als vereinbart, d.h., der Auftragnehmer trägt die gesamten Transportkosten bis zum Übergabepunkt der zu liefernde Gegenstände an der Lieferadresse, andernfalls bei der Postannahmestelle bzw. dem Grundstück der Empfangsstelle. Die Lieferverpflichtung umfasst über Satz 1 hinaus auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort an der in den Vergabeunterlagen bzw. im Auftragschreiben bezeichneten Verwendungsstelle.

## **Gefährübergang, Eigentumsübergang**

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers entspricht der Lieferadresse, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Gefahr geht, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei Lieferleistungen mit Übergabe an die Auftraggeberin und Empfangsquittierung auf die Auftraggeberin über. Ist eine gebrauchsfertige Aufstellung oder Installation/Montage der Leistung vor Ort an der Verwendungsstelle zu erwarten, geht die Gefahr erst mit deren Fertigstellung über. Ist eine Abnahme der Leistung vorgesehen, erfolgt der Gefahrübergang mit dieser.

Ein wesentlicher Mangel im Sinne von § 13 Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 VOL/B liegt immer dann vor, wenn die Leistung in ihrer Funktion für den bestimmungsgemäßen oder vertraglichen Gebrauch beeinträchtigt wird. Der vertragliche Gebrauch wird im Wesentlichen durch die Beschreibung der Leistung und die technischen Vorschriften bestimmt.

## **Untersuchungs- und Rügepflicht**

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln 2 Arbeitstagen ab Lieferung abgesendet wird.

## **Zahlung**

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung und Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Als Zahlungsziel wird 30 Tage netto vereinbart. Die Zahlung per Vorkasse ist ausgeschlossen.

## **Rechnungslegung**

Die Rechnung ist in schriftlicher Form zu verfassen und über folgende Eingangskanäle:

- Per Post
- Per E-Mail

an nachstehende Rechnungsanschrift zu versenden. Bei der Rechnungsstellung sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Originalrechnung ohne Anlagen/Nachweise per Post oder E-Mail an:

Per Post:

**Die Autobahn GmbH des Bundes**  
**Niederlassung Rheinland**  
Postfach 101352  
47713 Krefeld

oder per E-Mail:

[rechnungen-nl-rl@autobahn.de](mailto:rechnungen-nl-rl@autobahn.de)

Auf den Rechnungen ist zwingend die SAP-Bestellscheinnummer anzugeben. Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten, werden zurückgewiesen.

Für Rechnungen per E-Mail gelten folgende formalen Anforderungen:

- Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten
- Die Rechnung muss im PDF-Format vorliegen
- Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten
- Wird mehr als eine PDF-Anlage gesendet, muss das Rechnungsdokument eindeutig identifizierbar sein. Das Wort Rechnung oder Gutschrift muss im Dateinamen enthalten sein.
- Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt sein. Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- oder Lesebestätigungen versendet.

### **Sprache**

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

### **Wettbewerbsbeschränkungen**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15% der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B.